

Positionspapier

Stromspeicher angemessen im Klimaschutzprogramm des Landes Schleswig- Holstein berücksichtigen

April 2024



Positionspapier

Stromspeicher angemessen im Klimaschutzprogramm des Landes Schleswig- Holstein berücksichtigen

April 2024

ARGE NETZ GmbH & Co. KG

Haus der Zukunftsenergien, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum
Beisheim Center, Ebertstraße 2, 10117 Berlin

Mobil: +49 160 – 93 81 73 68

Telefon: +49 4841 – 90 84 - 692

info@arge-netz.de

www.arge-netz.de

Registrierter Interessenvertreter mit Registernummer: R003496

Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Stephan Frense (CEO)

Aufsichtsratsvorsitzender: Hans-Detlef Feddersen

Sitz der Gesellschaft: Husum

Amtsgericht Flensburg: HRA 6501 FL, USt.-ID Nr.: DE 26 727 147

Für einen umweltschonenden Druck bitte ab Seite 2 drucken.

Dieses Papier steht auch online zur Verfügung unter folgendem QR-Link:

Zur Bedeutung von Stromspeichern

In einem Stromsystem, das zunehmend auf volatiler Erzeugung beruht, werden Stromspeicher unabdingbar. Dabei liegt der entscheidende Vorteil von Stromspeichern in ihrer Vielseitigkeit. Ob als Ergänzung zu PV oder Windenergie oder als alleinstehende Großbatteriespeicher – mit Stromspeichern können Stromüberschüsse geglättet, gespeichert und zeitversetzt in das Energiesystem zurückgegeben werden. So gelingt es, hohe Strommarktpreise bei geringer EE-Erzeugung zu dämpfen und gleichzeitig die Kosten für Verbraucher zu senken. Außerdem tragen Speicher in Kombination mit PV oder Windenergieanlagen dazu bei, dem wachsenden Risiko der Nichtvergütung bei negativen Strompreisen zu begegnen und so die Werthaltigkeit von Erneuerbarem Strom sicherzustellen. Nicht zuletzt haben Stromspeicher auch einen hohen systemischen bzw. netzdienlichen Wert. Sie können Systemdienstleistungen von Regelenergie über Blindleistung bis hin zu Schwarzstartfähigkeit erbringen und können damit auch zur vorübergehenden Notfallversorgung relevanter Infrastruktur genutzt werden.

Es ist daher sehr zu begrüßen, dass die Landesregierung Schleswig-Holstein in ihrem Entwurf zum Klimaschutzprogramm 2030 das konkrete Ziel ausruft, „Stromspeicher stärker als bisher zu fördern“. Vor dem Hintergrund des geringen Anteils von 3,2 Prozent der in Schleswig-Holstein verbauten Speicher am deutschlandweiten Ausbau, scheint dies der richtige Weg, um dem erwartbaren Anstieg des Netzengpassmanagements in den kommenden Jahren angemessen zu begegnen. **In der Praxis jedoch zeigen sich noch etliche operative wie regulatorische Hemmnisse bei der Planung von Batteriespeicherprojekten, die dem „überragenden öffentlichen Interesse“ für die Errichtung von Stromspeicheranlagen gemäß § 11c EnWG zuwiderlaufen.** Wir schlagen daher in diesem Positionspapier konkrete Maßnahmen für die landes- wie bundespolitische Arbeit vor.

Sechs Punkte für das Klimaschutzprogramm 2030

Baurechtliche Privilegierung ausweiten

1

Wir begrüßen, die Aussage im Klimaschutzprogramm 2030, wonach sich die Landesregierung dafür einsetzen [will], „dass große Batteriespeicher und Elektrolyseure an Umspannwerken baurechtlich privilegiert werden.“ Ergänzt werden sollten in diesem Zusammenhang auch weitere mögliche **Einspeise-/netzverknüpfungspunkte**, da Umspannwerke als einzige Option zu einer künstlichen Verknappung und Verteuerung führen (durch mögliche Pachtforderungen seitens der Landeigentümer).

Willen zur Planungs- beschleunigung

2

Die Entwicklung von „stand-alone“ Speichern bewegt sich außerhalb des Förderrahmens des EEG. Alle Planungs- und Finanzierungskosten (etwa für die Prüfung auf Altlastenfreiheit, zur Löschwasserbereitstellung, Brandschutzgutachten, Bodengutachten, Berechnung der Standfestigkeit, Antrag auf Regenwasserleitung, Schallgutachten oder die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans) sind daher Teil des unternehmerischen Risikokapitals. Entsprechend hoch sind der Anspruch an Betriebswirtschaftlichkeit und Investitionssicherheit. Ein Beispiel: So schlägt etwa eine möglicherweise notwendige archäologische Untersuchung der zu bebauenden Fläche mit Vorlaufkosten von 55.000 Euro/Hektar und mehr zu Buche und verzögert den Projektverlauf durch eine zumeist unbekannte Untersuchungsdauer. Da ein erheblicher Teil der Vorlaufkosten zu einem Zeitpunkt anfällt, da die Netzanschlusszusage noch nicht erteilt wurde, ist die **Reduktion der gutachterlichen Vorarbeiten** zwingend erforderlich, um die Investitionsbereitschaft zu erhalten.

Netzanschluss- zusage erteilen

3

Speicher leisten einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Redispatchmengen, genauer durch eine präventive Vermeidung und/oder Behebung von Engpässen. Doch unabhängig vom tatsächlichen Vorhaben bleibt die Netzzusage durch den Netzbetreiber immer öfter aus. Zwar gibt es eine gesetzliche Netzanschlusspflicht für regenerative Erzeugungsanlagen gemäß § 8 EEG, Speichersysteme jedoch sind von dieser Pflicht bislang ausgenommen. Begründet wird die Nichtzusage mit fehlenden Regelungen bei möglicherweise gleichzeitig anfallenden Redispatchmaßnahmen und Abrufen von Regelleistungen sowie Erfahrungswerten, wie Speichersysteme bei zunehmenden Engpassituationen in den Fahrplänen der Netzbetreiber zu berücksichtigen seien. Seit Januar 2024 müssen Netzbetreiber steuerbare Stromverbraucher wie Stromspeicher nach §14a des EnWG netzdienlich regulieren. Doch ohne Netzzusagen werden Projektträger um ihren Beitrag gebracht, das bestehende Wissensdelta zu füllen. Wir empfehlen daher die Einrichtung einer interdisziplinären **Arbeitsgruppe Netzanschluss** mit Netzbetreibern und Vertretern aus Politik und Branche.

Phantom- reservierungen verhindern

4

Ähnlich der Situation im PV-Bereich werden auch bei der Planung von Speicherprojekten vielfach Netzkapazitäten für Projekte reserviert, deren Umsetzung zum Zeitpunkt der Reservierung noch mit großer Unsicherheit verbunden ist. Das künstliche Verknappen der Netzkapazitäten führt dazu, dass ernsthafte Projekte oft keine Netzanschlusszusage erhalten. Um die Ernsthaftigkeit von Projekten sicherzustellen, werden zwei Maßnahmen politisch diskutiert: Zum einen die Erhebung einer erstattungsfähigen **Reservierungspauschale**. Zum anderen der unbürokratische **Nachweis des Projektfortschritts**, um auch zahlungsfähige Planungsbüros von Phantomreservierungen abzuhalten. In logischer Konsequenz sollten Reservierungen ohne Projektfortschrittsnachweis gestrichen werden.

Speicher- kombinationen stärken

5

In dem Entwurf des Klimaschutzprogramms 2030 heißt es, die Landesregierung wolle „Unternehmen unterstützen, die sich an den geplanten bundesweiten Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke beteiligen“. Zu ergänzen wäre an dieser Stelle die Unterstützung von Unternehmen, welche mit Kombinationen aus Speicher- und Erzeugungsanlagen an den bundesweiten **Innovationsausschreibungen** teilnehmen. Zuletzt hatte das BMWK angekündigt, weitere Anreize für die Errichtung erzeugungsnaher Speicher, insbesondere für Windenergie- und Bestandsanlagen, zu prüfen und in diesem Zusammenhang „auch Optionen für eine Weiterentwicklung der Innovationsausschreibungen“ prüfen zu wollen. Aktuell beträgt der Anteil an PV-Speicher-Kombinationen gemäß Marktstammdatenregister im ersten Quartal 2024 nur 20.939 von 363.702 kWh der im Bundesland errichteten Kapazität (5,75 Prozent). Dabei hat die Errichtung von Wind-/PV-Speichern sowohl wirtschaftliche Vorteile als auch eine netzentlastende Wirkung.

Speicherstrategie und Koordinierungs- stelle schaffen

6

Einen wichtigen Schritt in Sachen Versorgungssicherheit hat die Landesregierung mit der Umsetzung der landeseigenen Wasserstoffstrategie und der Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle Wasserstoffwirtschaft bei der WT.SH unternommen. Das gleiche Engagement bei der Unterstützung regionaler Firmen fordern wir beim Hochlauf der Speichertechnologie in Schleswig-Holstein. Zwar begrüßen wir die Fortführung der Speicherinitiative der Landesregierung. Darüber hinaus müssten jedoch weitere konkrete Angebote in Richtung regionaler Unternehmen erfolgen, um dem Thema eine angemessene Priorisierung zu verleihen und die Investitionssicherheit zu erhöhen, etwa durch die **Entwicklung einer landespolitischen Speicherstrategie**, die Einrichtung einer **Landeskoordinierungsstelle Batterietechnologie** sowie die **Unterstützung bei bundesweiten Ausschreibungen**.

Projektelevaluation Batteriespeicherprojekt „Westküste 1“



Projektparameter

- 1 Hektar Fläche am UW Marne West
- Anschluss auf 110 kV-Ebene, 56 MW Leistung und 112 MWh Kapazität
- Containerbauweise (Lithium-Ionen)
- Investitionsvolumen in vsl. Höhe von ca. 45 Mio Euro,
- Netzverträglichkeitsprüfung (NVP) Juni bis Dezember 2023 (Prüfung zweier technischer Varianten)
- Vorprüfung der technischen Machbarkeit (Leistungsprüfung)
- Ausstehend: Netzanschlusszusage als verbindliche Grundlage für den Baurechtsantrag

Ausnahme von der Prospektpflicht ermöglichen

Damit der Ausbau von Batteriespeichern auch zur regionalen Wertschöpfung beiträgt und nicht nur wenigen Großinvestoren vorbehalten bleibt, muss der hiesige Mittelstand in die Lage versetzt werden, schnell und unbürokratisch in Speicher zu investieren. Eine bürokratische wie zeitliche Hürde stellt die Prospektpflicht dar: Ruft ein Vorhabenträger zu einer Beteiligung an einer Projektgesellschaft auf, stellt dies ein öffentliches Angebot gemäß Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) dar. Es unterliegt dann grundsätzlich der Prospektpflicht, sobald das Angebot eine gewisse Zahl an Interessenten erreicht. Das Problem: Verkaufsprospekte für Batteriespeicher sind nicht nur aufwändig und teuer, sie sind allen voran **extrem langwierig**, was den Hochlauf der ohnehin mehrjährigen Batteriespeicherprojekte um mehrere Monate oder gar Jahre verzögert.

Aktuell sind nur wenige Ausnahmefälle gesetzlich legitimiert. So entfällt die Prospektpflicht beispielsweise gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 VermAnlG, wenn das Angebot nur einem begrenzten Personenkreis unterbreitet wird. Was unter einem Personenkreis nun genau zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich und lässt sich auch bislang nicht höchstrichterlich klären. Dabei gilt es zu beachten, dass es gerade nicht darauf ankommt, wie viele Personen letztlich die Vermögensanlage erwerben (sollen), sondern allein darauf, wie viele Personen gefragt werden. Bei Erneuerbaren Energien Projekten mit ihren zumeist vielschichtigen Gesellschafterstrukturen und/oder hohen Beteiligungszahlen ist der begrenzte Personenkreis schnell erreicht, eine Ausnahme von der Prospektpflicht dann nicht mehr möglich. Die ARGE NETZ schlägt daher vor, **den begrenzten Personenkreis zu definieren und auf 1.000 anzuheben oder ggf. eine „Sachkunde“ einzufügen**, durch z. B. natürliche und juristische Personen, die bereits gewerblich in der Branche tätig sind. Diese sollten sich unabhängig von der Beteiligungshöhe als Gesellschafter beteiligen können, ohne dass es dafür eines Prospekts bedarf.

Sechs Punkte für eine bundespolitische Unterstützung

Netzanschluss Garantieren

1

Aufgrund ihrer systemdienlichen Bedeutung sollten Speichieranlagen entsprechend der Netzanschlusspflicht für regenerative Erzeugungsanlagen einen Anspruch auf vorrangigen und unverzüglichen Netzanschluss erhalten, unabhängig davon ob ein Batteriespeicher in direkter Verbindung zu einem Wind- oder PV-Park errichtet wird. Eine gesetzliche Regelung in Anlehnung an den § 8 EEG oder in Form einer Netzanschlussverordnung dürfte die technischen Mindestanforderungen benennen und damit den Besonderheiten von Speichern beim Netzanschluss Rechnung tragen.

Stromspeicher jetzt definieren

2

Stromspeicher können aus Sicht des Netzes, an das sie angeschlossen sind, wie Erzeuger oder Verbraucher wirken. Sie können darüber hinaus marktbasierende Systemdienstleistungen erbringen und die Stromnetze stabilisieren. Sie müssen daher entsprechend ihres Einsatzes differenziert betrachtet und der Prozess der Stromspeicherung zu diesem Zweck eindeutig definiert werden. Der Prozess der Stromspeicherung im Stromversorgungssystem sollte energierechtlich definiert und von der primären Energieerzeugung, Übertragung, Verteilung oder dem finalen Letztverbrauch abgrenzbar sein. Die Abgrenzung ist erforderlich, um den Prozess der Stromspeicherung diskriminierungsfrei im Sinne der Art. 18 BMVO und Art. 15 der EU-Binnenmarktrichtlinie (BMRL) zu behandeln.

Wirtschaftlichkeit sicherstellen

3

Die bereits erfolgte Verlängerung der Frist der Übergangsregelung zur vollständigen Netzentgeltbefreiung aus §118 Absatz 6 EnWG ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, um jedoch für Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Energiespeicher zu sorgen, ist eine Folgeregelung zur Netzentgeltbefreiung für „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ gemäß § 118 Abs. 6 EnWG zentral.

Abgrenzung zwischen Grün- und Graustrom

4

Sobald ein Energiespeicher an das Stromnetz angeschlossen ist und Netzstrom in den Speicher gelangt, verliert der komplette eingespeicherte erneuerbare Strom seine grüne Eigenschaft und wird zum Graustrom. Damit wird einerseits erneuerbarer Strom entwertet. Andererseits wird so der Transport sowie die Nutzung von Grünstrom über das Netz und die effiziente Nutzung von Speicheranlagen verhindert. Dies unterbindet nicht nur eine multivalente Speichernutzung, sondern hat auch einen Einfluss auf Investitionen in Speicher. Folgerichtig wäre die Bewahrung der ursprünglichen „Grünstromeigenschaft“ und damit des Förderanspruchs für zwischengespeicherte Energien durch eine Anpassung des Ausschließlichkeitsprinzips des § 3 Nr. 1, 2. Alt., EEG für alle Fälle der gemischt genutzten Stromspeicher zu ermöglichen.

Innovations- ausschreibung weiterentwickeln

Die anvisierte Weiterentwicklung der Innovationsausschreibung besonders mit Blick auf Wind-Speicher-Projekte ist zu begrüßen. Die Erfahrungen aus vergangenen Ausschreibungsrunden zeigen, dass sich Windenergieanlagenkombination in Konkurrenz mit PV-Speicher-Projekten bis auf eine Ausnahme nicht durchsetzen konnten. Dabei sorgt gerade eine differenzierte Stromversorgung für mehr Systemstabilität und Versorgungssicherheit. Ferner können Innovations-

5

ausschreibung dazu dienen, neue Anlagentypen zu testen und diese zur Marktreife zu bringen. Wichtig ist jedoch, für beide Kombinationen Wind-Speicher/PV-Speicher ein eignes Ausschreibungssegment einzuführen und diese aufgrund der unterschiedlichen technologiespezifischen Kostenstrukturen mit unterschiedlichen Höchstwerten auszustatten.

Baukostenzuschuss streichen

6

Netzdienliche Batteriespeichersysteme können Einspeisespitzen glätten und einen Teil des erzeugten EE-Stroms speichern. Durch die so verringerte Einspeiseleistung zu Spitzenzeiten sinkt der Bedarf für den sonst notwendigen Netzausbau signifikant. Dass Projekte zur Errichtung von Batteriespeichern dennoch mit teilweise erheblichen und regional unterschiedlichen Zahlungen von Baukostenzuschüssen an die Netzbetreiber als Belastung für den Netzausbau pauschalisiert werden, entspricht nicht ihrer netzdienlichen Wirkweise. Baukostenzuschüsse in Millionenhöhe stellen eine unnötige Blockade für den Hochlauf der Batteriespeicherbranche dar und sollten daher gestrichen werden.

Ansprechpartner*innen



Frank Mannsbarth
Leiter Projekte &
Vertrieb

mannsbarth@arge-netz.de



Peter Becker
Leiter Finanzen &
Recht

becker@arge-netz.de



Ina Kietzmann
Leiterin
Kommunikation &
Landespolitik

kietzmann@arge-netz.de



Björn Spiegel
Leiter Politik &
Strategie

spiegel@arge-netz.de

